

*Gottfried Stockmar
Tobias Langer*

Aspekte zur Diskussion über Spätabtreibungen

Einleitung

Innerhalb ihrer Zielsetzung ist die Novalis Stiftung mit der Thematik Spätabtreibung konfrontiert. Zu dieser schwierigen und ethisch ambivalenten Diskussion sollen an dieser Stelle einige Überlegungen beigetragen werden.

Wie die Diskussion um den Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeuges, das gezielt zum Absturz gebracht werden soll, gezeigt hat, lässt es die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht zu, menschliches Leben gegeneinander aufzurechnen. Ein mit hundert Menschen gefülltes Flugzeug darf nicht abgeschossen werden, um mehrere Tausend in einem voll besetzten Stadion vor dem Tod zu retten. Das Gesetz gibt keine Grundlage, die Situation rechtlich zu klären und zu regeln, denn die Aufrechnung menschlichen Lebens gegeneinander verstößt bereits gegen den Grundsatz der Menschenwürde.

Parallel dazu ist auch die Aufrechnung des Lebens einer werdenden Mutter und eines ungeborenen Kindes ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Das stellt sowohl die Justiz und den Staat als auch die werdende Mutter vor ein Dilemma, das juristisch nicht lösbar ist. Es erscheint uns auch bei Würdigung aller rechtlichen Voraussetzungen im Falle einer Spätabtreibung nur einen einzigen Ausweg zu geben: die Bewertung von Behinderung historisch, anthropologisch und sozial als eine Herausforderung für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel anzusehen. Die Entscheidung für oder gegen eine Spätabtreibung kann nur im Sinne eines außergesetzlichen Notstandes von den beteiligten Individuen getroffen werden, die ebenso die Folgen dieser Entscheidung zu tragen haben.

Versucht man dieser Situation durch verschärfte Beratungsregeln oder andere juristische Hemmnisse zu begegnen, so zeigt sich die vorhandene Hilflosigkeit lediglich in weiteren Absurditäten, wie den Urteilen zum „Kind als Schaden“, Regelungen zur Frühdiagnostik und weiteren Beispielen der Entschädigungsverpflichtungen beteiligter Ärzte und Berater. Das Dilemma, dass ein behindertes Kind nach der Geburt den vollen Schutz des Lebens genießt, und der rechtlichen Situation, dass ein wahrscheinlich behindertes Kind bis kurz vor der Geburt abgetrieben werden kann, lässt sich juristisch nicht lösen.

Rechtliche Situation

Eine Spätabtreibung ist bis einen Tag vor der Geburt nur dann straffrei, wenn eine akute Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter besteht. Entgegen vieler Vermutungen reicht eine diagnostizierte Behinderung des ungeborenen Kindes während der Schwangerschaft als legitimer Grund für eine Spätabtreibung nicht aus. Denn dies würde bedeuten, dass die Spätabtreibung eine Diskriminierung von Behinderten ist und schließlich in die Nähe der Euthanasie gerückt würde. Somit gibt es keine ausschließlich medizinische Indikation, sondern nach §218a Absatz 2 ist die Spätabtreibung nicht

rechtswidrig, wenn durch sie die Gefahr für das Leben oder die Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abgewendet wird, und die Gefahr nicht auf eine andere zumutbare Weise abgewendet werden kann¹.

Umgekehrt steht häufig eine solche medizinische Diagnose in einem engen Zusammenhang mit einer zu erwartenden gesundheitlichen oder seelischen Gefährdung der Mutter. Somit wird die festgestellte Behinderung im Zweifel als körperliche oder seelische Gefährdung der Mutter angesehen, bzw. die Schwangere kann die medizinische Indikation als Begründung für eine Spätabtreibung anführen. Deshalb kann die Behinderung de facto eine Art Freibrief für die Abtreibung sein.

Ethische Folgen des medizinischen Fortschritts

Die zunehmenden Diagnosemöglichkeiten von Behinderungen in der Embryonalentwicklung stellen eine Entscheidungsherausforderung dar, die es noch vor wenigen Jahrzehnten nicht gab. Diese Situation führt zu schwierigen Rechtsverhältnissen:

1. Wenn beispielsweise ein Arzt eine Diagnosemöglichkeit weder vorgenommen noch auf sie hingewiesen hat und ein behindertes Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die Möglichkeit, den Arzt nachträglich zu verklagen, wenn es zwischenzeitlich eine Gefahr für den körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand der Mutter gab.
2. Eine etwa sich daraus ergebende Diagnosepflicht würde alle Eltern vor die Entscheidung stellen, ob ihnen ein solches Kind zumutbar ist und ob für das Kind selbst ein Leben mit der Behinderung ertragbar wäre.
3. Auch bei Routineuntersuchungen können Auffälligkeiten festgestellt werden, die eine Entscheidung bezüglich der Zumutbarkeit herausfordern. Dazu zählen auch die finanziellen Belastungen, die sich aus der Geburt eines behinderten Kindes ergeben.

Es ist ganz ohne Frage, dass ein so genanntes behindertes Kind eine besondere Herausforderung für die Eltern und die soziale Umgebung bedeutet. Auf der anderen Seite hätte in der letzten Konsequenz die Eliminierung jeglicher Behinderter die Erfüllung einer abstrakten Norm zur Folge, die die Vielfalt menschlichen Lebens zerstören würde.

Diesem untergründigen Anspruch auf Normerfüllung sind Schwangere ausgesetzt. Verbunden mit eigenen Versagensvorwürfen, falls diese Norm nicht erreicht wird, und dem Anspruch auf das Funktionieren hinsichtlich gesellschaftlicher Erwartungen, entsteht auf die Schwangeren ein enormer Druck. Das macht verständlich, warum eine zu erwartende Behinderung für viele Menschen als unzumutbar erlebt wird, und somit in ihr eine Gefahr für den eigenen körperlichen und oder seelischen Gesundheitszustand gesehen wird. Daraus kann sich zunächst ein Verständniszugang für die Betroffenen entwickeln.

Es zeigt sich an dieser Stelle, dass es bei der Problematik der Spätabtreibung nicht darum geht, ein behindertes Kind gegenüber einem nicht behinderten Kind abzuwerten, sondern um das Entscheidungsrecht der werdenden Mutter, die Geburt eines Kindes als für sie nicht zumutbare Gefährdung ihres eigenen Lebens zu betrachten.

Das Versagen rechtlicher Bestimmungen

Aufgrund dieser Sachlage könnte man versucht sein, der Problematik „Spätabtreibungen“ und einem möglichen Missbrauch des Paragraphen 218a mit weiteren Gesetzen zu begegnen. Dies könnte z.B. ein Weg sein, das ethische Dilemma aufzulösen, indem man das individuelle Problem letztlich in die Verantwortung aller Menschen überträgt: Es würde eine gesetzliche Bestimmung ausreichen, die regelt, dass *so lange es andere Menschen gibt, die ein voraussichtlich behindertes Kind annehmen wollen, dessen Tötung durch Abtreibung nicht mehr erlaubt ist, sofern es bereits lebensfähig wäre*. Mit anderen Worten, falls es in Deutschland einen Menschen gibt, der bereit und in der Lage ist, ein behindertes Kind, das bei der medizinischen Indikation bereits lebensfähig ist, zu adoptieren, solange darf dieses Kind nicht abgetrieben werden.

Doch dieses würde der mit der Spätabtreibung verbundenen Komplexität nicht gerecht werden. Nehmen wir einfach an, es gäbe nur zwei Gruppen von Betroffenen. Die einen haben sich vorher über die anstehende Entscheidung keine tiefer gehenden Gedanken gemacht sondern sich reflexartig für eine Abtreibung entschieden. Diese würden auch weiterhin so entscheiden und nach Wegen der Umsetzung suchen. Die anderen haben um ihre Entscheidung gerungen und sehen keine Möglichkeit, das Leben des behinderten Kindes mit der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ihrer Person in Verbindung zu bringen. Sie wären größtenteils die Leidtragenden, die über Verbote in eine weitere ausweglose Situation, man könnte auch sagen „Notsituation“ gebracht würden.

Die Menschenwürde dieser zweiten Gruppe bedarf auch des Schutzes durch das Grundgesetz. Daraus ergibt sich die in der Einleitung beschriebene Schlussfolgerung, dass es an dieser Stelle zu keiner Aufrechnung von statistisch angenommenen Fällen und Wahrscheinlichkeiten kommen darf.

Bewertung von Behinderung als Herausforderung eines gesellschaftlichen Bewusstseinswandels

Wie oben bereits erwähnt sei vorab gesagt, dass jedes behinderte Kind eine enorme Belastung und Herausforderung für die Eltern und die soziale Umgebung bedeuten. Nicht selten verbindet sich mit der Behinderung eines Kindes eine tragische Lebenssituation und ein abruptes Scheitern jedes auf Normen bauenden Lebensentwurfes. Es wurde jedoch bereits erwähnt, dass mit der Verhinderung von Andersartigkeiten eine problematische Normierung menschlichen Lebens verbunden ist.

Würde man jedoch alles Abnorme, Tragische und Pathologische aus dem gesellschaftlichem und privatem Leben verdrängen, käme dies einer vollständigen Auslöschung von Vielfalt menschlicher Existenz nahe.

Wenn wir eine Lehre aus den Erkenntnissen der Ökologie und Biologie ziehen können, dann doch der Vorteil von Komplexität gegenüber Störungen von Gleichgewichten, Kreisläufen und Wechselwirkungen. Komplexe und vielseitige Systeme sind den einfachen gleichartigen in der Pufferkapazität weit überlegen. Sie sind überlebensfähiger und variantenreicher. Die Bedeutung rezessiver und noch unbekannter genetischer Kopplungen kann nicht vorweggenommen werden. Wir wissen aber aus der Biologie

auch, dass ein einmal zerstörtes komplexes System nur schwer wieder regenerierbar ist. Vielfalt ist aus dem Blickwinkel der Biologie betrachtet ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Vielleicht liegt darin das Geheimnis der Sehnsucht vieler Menschen nach Vielfalt und dem so genannten „bunten“ Leben.

Das Abnorme, Tragische und Pathologische als Ereignis

Neben der selbstverständlichen Herausforderung im Sinne einer Belastung durch behinderte Kinder wird der Mensch jedoch auch im positiven Sinne an Krankheiten, Abnormitäten und tragischen Situationen am stärksten in seiner Existenz herausgefordert. Man erinnert sich an die Diskussion, die durch Peter Singer ausgelöst wurden in Bezug auf die Personalität menschlichen Lebens, das Recht auf Glück und den Versuch, das Leben von Behinderten als menschenwürdig oder unwürdig zu bewerten.

Die menschliche Existenz, die zunächst als selbstverständlich hingenommen wird, muss angesichts von Behinderung in Frage gestellt bzw. reflektiert werden. Normierte Begriffe, konventionellen Gefühle und automatisierte Handlungen scheitern beim Umgang mit behinderten Menschen. Auch in sofern stellen diese Menschen eine Herausforderung an die Vielfalt und Originalität, an das eigene Verständnis und die eigenen Handlungsmöglichkeiten dar.

Positiv gesagt: alles Pathologische, Abnorme und Tragische erweckt das Interesse von Mensch zu Mensch. Negativ gesagt: ohne dieses würden Vielfalt und Originalität zu einem beträchtlichen Teil verkümmern. Wer Erfahrung mit behinderten Menschen und deren sozialen Umfeld hat wird bemerken, wie alle sozialen Schranken irrelevant werden können, wie sich die Menschen auf das menschlich wesentliche besinnen und welche neuen Lebensperspektiven sich oftmals ergeben.

An der Frage und Bewertung von Behinderung entzündet sich die Frage nach dem Selbstverständnis des Menschen, die sich ohne diese Fälle so nicht stellen würde, weil es scheinbar selbstverständlich ist.

Auf der einen Seite könnte man der Meinung sein, dass angesichts des ethischen Dilemmas die Freiheit der werdenden Mutter dergestalt eingeschränkt werden müsste, dass sie das voraussichtlich behinderte Kind zur Welt bringen muss, wenn das ungeborene Kind bereits lebensfähig wäre und es einen Menschen gibt, der bereit ist, dieses Kind nach der Geburt zu adoptieren. Die Ausführungen dieses Essays zeigen jedoch nach unserer Meinung, dass es in der Frage der Spätabtreibungen nicht um gesetzliche Neuerungen oder Änderungen gehen kann. Das Interesse kann nicht eingeklagt werden. Es kann nur darum gehen, den gesellschaftlich bestehenden Wahn von Norm und Selektion bewusst zu machen. So könnte man dem natürlichen Interesse am Menschen und damit auch am behinderten Menschen die Möglichkeit zur Entwicklung geben, das mit juristischen Mitteln nicht einklagbar ist.

¹ www.dejure.org/gesetze/StGB/218a.html (Zugriff: 14.05.2007)